



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2017

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.12.2006 (ABl. 2007, Nr. 2, S. 29), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.01.2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 12) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Ziel des grundständigen Studienprogramms 120 Leistungspunkte ist es, die Studierenden für vielfältige außerschulische Berufs- und Tätigkeitsfelder im Sport zu qualifizieren. Das Studienprogramm qualifiziert dabei nicht für einen speziellen Beruf, sondern soll die Absolventen befähigen, in sportbezogenen Tätigkeitsfeldern des Profit- und Non-Profitsektors wie in Sportvereinen und -verbänden, in Freizeit-, Gesundheits- und Fitnesszentren, in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit der Städte, Landkreise sowie Stadt-, Kreis- und Landessportbünde, in Krankenkassen, Krankenhäuser, Kurkliniken oder Berufsförderungsrichtungen, zu agieren. Hierzu erlangen sie eine fundierte Ausbildung in zentralen Theoriefeldern der Sportwissenschaft. Einen hohen Stellenwert besitzt ebenso die

methodisch-didaktische und fachpraktische Ausbildung zur Erlangung von Handlungs- und Vermittlungskompetenzen in verschiedenen Bewegungsfeldern. Das Studienprogramm zielt auf eine breit angelegte Vermittlung sportwissenschaftlicher Konzeptions-, Methoden-, Diagnostik- und Sozialkompetenzen ab, die durch Inhalte und Kompetenzen eines anderen, frei wählbaren universitären Faches im Umfang von 60 Leistungspunkten (Kleines Fach) erweitert werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studienprogramms befähigt die Studierenden ebenso für ein weiterführendes sportwissenschaftliches Masterstudium.

(2) Das Ziel des Studienprogramms 90 Leistungspunkte ist es, die Studierenden für vielfältige außerschulische Berufs- und Tätigkeitsfelder im und außerhalb des Sports zu qualifizieren. Hierzu erlangen sie eine fundierte Ausbildung in zentralen Theoriefeldern der Sportwissenschaft. Einen hohen Stellenwert besitzt ebenso die methodisch-didaktische und fachpraktische Ausbildung zur Erlangung von Handlungs- und Vermittlungskompetenzen in verschiedenen Bewegungsfeldern. Auf der Basis des sportwissenschaftlichen theoretischen und anwendungsbezogenen Grundwissens sowie grundlegender Kompetenzen ermöglicht der Teilstudiengang in Abhängigkeit der Kombination mit einem 90 LP-Studienprogramm eines anderen Faches eine individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzung der Studierenden. So qualifiziert das Studienprogramm 90 LP Sportwissenschaft die Absolventen in sportbezogenen Tätigkeitsfeldern des Profit- und Non-Profitsektors wie in Sportvereinen und -verbänden, in Freizeit-, Gesundheits- und Fitnesszentren, in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit der Städte, Landkreise sowie im Auftrag Stadt-, Kreis- und Landessportbünde, in Krankenkassen, Krankenhäuser, Kurkliniken oder Berufsfördereinrichtungen, zu agieren. Die fachliche Doppelqualifikation befähigt zudem ebenfalls zu einem weiterführenden Masterstudium in einem der beiden belegten Fächer.“

(2) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 20 bis 30 Minuten;
 - b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
 - c. Sportpraktische Prüfung: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
 - d. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten;
 - e. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zum absolvierten Praktikum von maximal 10 Seiten;
 - f. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
 - g. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten zum Themenschwerpunkt des Projekts;
 - h. Sportpraktisches Testat: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
 - i. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 bis 60 Minuten);
 - j. Lehrprobe: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird.
- (2) Studienleistungen sind Aufgaben, die nachweislich von jedem im Modul angemeldeten Studierenden unabhängig von der Zulassung zur Modulprüfung zu erbringen sind. Sie werden nicht benotet und gehen nicht in die Bewertung der Modulleistung ein. Studienleistungen, die als nicht erfüllt bewertet wurden, können vom Studierenden wiederholt innerhalb des/der Semester abgeleistet werden, das/die für das entsprechende Modul vorgesehen ist/sind.“

(3) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienprogramms. Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt oder persönlich am Institut widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.“

(3) Die Anlagen „Aufbau der Studienprogramme“ (gemäß § 5) werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1
Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) 120 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung/Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Wahlpflichtbereich ASQ									
1a	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I (zentrale Angebote)	wahl-obligatorisch	je nach Wahl	5	nein/nein	je nach Wahl	-		5. und 6.
1b	Allgemeine Schlüsselqualifikationen II (zentrale Angebote)	wahl-obligatorisch	je nach Wahl	5	nein/nein	je nach Wahl	-		5. und 6.
Allgemeine Module									
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 1	obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur	-	nein	3.
3	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 2	obligatorisch	4	5	ja/nein	Hausarbeit	-	nein	5. und 6.
4	Externes Praktikum 1	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikumbereich	-	ja	2.
5	Externes Praktikum 2	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikumbereich	-	ja	4.
6	Bachelor-Arbeit	obligatorisch	-	10	nein/nein	Arbeit	10/80	ja	5. und 6.
Pflichtbereich Theoriefelder									
11	Bewegung und Motorik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/80	nein	1.
12	Sportbiomechanik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/80	nein	2.
21	Sportphysiologie und funktionelle Anatomie	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung	5/80	nein	1.

						oder Klausur			
22	Biochemie im Sport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	ja	2.
23	Trainingswissenschaft	obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	3. und 4.
31	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	3.
32	Sozialwissenschaftliche Themenfelder	obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/80	ja	4.
Pflichtbereich Bewegungsfelder									
40	Leichtathletik	obligatorisch	4	5	ja/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	1. und 2.
43	Sportspiele	obligatorisch	6	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	1. und 2.
45	Sport und Bewegung in der Natur	obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	3. und 4.
46	Schwimmsport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	3. und 4.
47	Kampfsport	obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	4.
48	Fitnesssport	obligatorisch	5	5	ja/nein	Hausarbeit und sportpraktis	5/80 ¹	nein	5. und 6.

						che Prüfung			
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (2 aus 3)									
13	Sport und Bewegung	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/80 ²	ja	5. und 6.
25	Körperliche Aktivität und Gesundheit	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/80 ²	ja	5. und 6.
33	Sport und Verhalten	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80 ²	ja	5. und 6.

¹ Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die Modulleistungen aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 120 LP werden die Modulleistungen von 80 LP herangezogen:

35 LP Module Theoriefelder – 25 LP Module Bewegungsfelder – 10 LP Wahlpflichtbereich Theoriefelder – 10 LP Bachelorarbeit

Anlage 2 Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) 90 Leistungspunkte

Nr	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung/Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Wahlpflichtbereich ASQ									
1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I (zentrale Angebote)	wahl-obligatorisch	je nach Wahl	5	nein/nein	je nach Wahl	-		5. und 6.
Allgemeine Module									
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 1	obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur	-	nein	3.

4	Externes Praktikum 1	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikumb bericht	-	ja	2.
5	Externes Praktikum 2	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikumb bericht	-	ja	4.
6	Bachelor-Arbeit	wahl- obligatorisch	-	10	nein/nein	Arbeit	10/60	ja	5. und 6.
Pflichtbereich Theoriefelder									
11	Bewegung und Motorik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/60 ¹	nein	1.
12	Sportbiomechanik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/60 ¹	nein	2.
21	Sportphysiologie und funktionelle Anatomie	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	1.
22	Biochemie im Sport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	ja	2.
23	Trainingswissenschaft	obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	3. und 4.
31	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	3.
32	Sozialwissenschaftliche Themenfelder	obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/60 ¹	ja	4.
Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder (4 aus 7)*									
40	Leichtathletik	wahl- obligatorisch	4	5	ja/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	wahl- obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.
43	Sportspiele	wahl- obligatorisch	6	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.

45	Sport und Bewegung in der Natur	wahl-obligatorisch	5	5	nein/nein	he Prüfung Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	3. und 4.
46	Schwimmsport	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	3. und 4.
47	Kampfsport	wahl-obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	4.
48	Fitnesssport	wahl-obligatorisch	5	5	ja/nein	Hausarbeit und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	5. und 6.
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (1 aus 3)**									
13	Sport und Bewegung	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/60 ³	ja	5. und 6.
25	Körperliche Aktivität und Gesundheit	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/60 ³	ja	5. und 6.
33	Sport und Verhalten	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ³	ja	5. und 6.

¹ Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Modulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen aus den vier gewählten Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (4 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistung aus dem gewählten Wahlpflichtmodul (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

* Wenn die Bachelorarbeit im anderen Fach verfasst wird, dann muss als Kompensationsleistung „5 aus 7“ gewählt werden.

**Wenn die Bachelorarbeit im anderen Fach verfasst wird, dann muss als Kompensationsleistung „2 aus 3“ gewählt werden.

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 90 LP werden die Modulleistungen von 60 LP herangezogen:

25 LP Module Theoriefelder – 20 LP Module Bewegungsfelder – 5 LP Wahlpflichtbereich Theoriefelder – 10 LP Bachelorarbeit

Anlage 3
Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) 60 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontakt - studium (SWS)	LP	Studienleistung/ Modulvorleistungungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Pflichtbereich Theoriefelder									
11	Bewegung und Motorik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/40 ¹	nein	1.
12	Sportbiomechanik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/40 ¹	nein	2.
21	Sportphysiologie und funktionelle Anatomie	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	1.
22	Biochemie im Sport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	ja	2.
23	Trainingswissenschaft	obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	3. und 4.
31	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	3.
32	Sozialwissenschaftliche Themenfelder	obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/40 ¹	ja	4.
Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder (3 aus 7)									
40	Leichtathletik	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	wahl-obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	1. und 2.
43	Sportspiele	wahl-obligatorisch	6	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	1. und 2.

45	Sport und Bewegung in der Natur	wahl-obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	3. und 4.
46	Schwimmsport	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	3. und 4.
47	Kampfsport	wahl-obligatorisch	3	5	nein/nein	Hausarbeit und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	4.
48	Fitnesssport	wahl-obligatorisch	5	5	ja/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	5. und 6.
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (2 aus 3)									
13	Sport und Bewegung	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/40 ³	ja	5. und 6.
24	Körperliche Aktivität und Gesundheit	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/40 ³	ja	5. und 6.
33	Sport und Verhalten	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ³	ja	5. und 6.

¹ Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Modulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von zwei aus den drei gewählten Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistung von einem aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 60 LP werden die Modulleistungen von 40 LP herangezogen:
25 LP Module Theoriefelder – 10 LP Module Bewegungsfelder – 5 LP Wahlpflichtbereich Theoriefelder

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Studium im ersten Fachsemester in diesem Studienprogramm aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.05.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.06.2017. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 19. Juni 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor